

Bundessozialgericht

2 BU 24/88

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September
1988

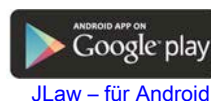
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 22. September 1987 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, Hinterbliebenenleistungen aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes L. F. zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 26. Oktober 1982, Widerspruchsbeseid vom 11. August 1983, Urteile des Sozialgerichts -SG- Augsburg vom 12. Juni 1985 - S 2 U 245/83 - und des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 22. September 1987 - L 3 U 211/85 -).

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Beschwerdeführerin weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Sie behauptet, die Rechts-sache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Damit ist aber der behauptete Zulassungsgrund nicht so "dargelegt", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine vom Revisionsgericht bereits geklärte Rechtsfrage ist im Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Macht die Beschwerdeführerin gleichwohl eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, so hat sie zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage vorzutragen, ob und von welcher Seite der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen worden ist, und welche Einwendungen gegen sie vorgebracht worden sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Daran fehlt es der Beschwerde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerdeführerin mißt der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, wie hoch die Anforderungen an den Nachweis eines Arbeitsunfalls iS des § 548 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) zu stellen seien, wenn allein der verstorbene Verletzte in der Lage gewesen wäre, den Beweggrund für seine Tätigkeit mitzuteilen. Damit ist jedoch die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage nicht formgerecht dargelegt. Denn diese Frage ist geklärt. In seinem Urteil vom 20. Januar 1987 (BSGE 61, 127, 128) hat der Senat grundsätzlich ausgeführt:

"Ob eine Tätigkeit, welche zum Unfall führt, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, entscheidet sich danach, ob sie in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht (BSGE 58, 76 ff). Diese innere - oder: sachliche - Verbindung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE aaO, 77). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; dh es muß bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis für das Vorliegen versicherter Tätigkeit als erbracht angesehen werden können (BSGE 58, 80, 83 mwN); das Vorhandensein versicherter Tätigkeit muß sicher feststehen. Demgegenüber verlangt § 548 Abs 1 Satz 1 RVO hinsichtlich der Beziehung zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen eine kausale Verknüpfung, die sogenannte haftungsbegründende Kausalität. Deren Feststellung erschöpft sich im wesentlichen in der Beantwortung der Frage, ob die betriebsbezogene - versicherte - Tätigkeit den Unfall nach der im Unfallrecht geltenden Kausallehre von der wesentlichen Bedingung verursacht hat. Im Gegensatz zur versicherten Tätigkeit muß die kausale Verknüpfung zwischen ihr und dem Unfall nicht sicher feststehen. Vielmehr sind insoweit geringere Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung zu stellen, weil die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Ursachenzusammenhang genügt (BSGE 58, 80, 82 mwN)."



Damit obliegt die Feststellung, daß eine versicherte Tätigkeit vorgelegen hat, vor allem der freien Beweiswürdigung des LSG als Tatsachengericht (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Wieviele nachgewiesene tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein müssen, um dem Gericht die Überzeugung von einem bestimmten Geschehensablauf zu vermitteln, ist eine Frage des Einzelfalls. Der Senat hat dazu in seinem Urteil vom 28. Juni 1988 (- 2 RU 60/87 - zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden, daß es im Falle ungünstiger Aufklärungsverhältnisse nach der freien Überzeugung des Tatsachengerichts auch nur relativ wenige Tatsachen und Beweismittel sein können. Indessen lassen sich dazu der Natur der Sache entsprechend über den Einzelfall hinaus keine näheren Ausführungen machen. Im vorliegenden Einzelfall hat das LSG diese Grundsätze bei seiner Beweiswürdigung ausdrücklich berücksichtigt, wenn auch mit einem der Klägerin ungünstigen Ergebnis.

Daß dieser grundsätzlichen Rechtsprechung des Senats widersprochen worden sei, hat die Beschwerdeführerin nicht dargelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)